

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik (APO-BK) sowie des Lehrplans

zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

- im Folgenden „Träger“ genannt –

und dem öffentlichen Berufskolleg Bergheim des Rhein-Erft-Kreises

vertreten durch die Schulleitung

- im Folgenden „Fachschule“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule für Sozialpädagogik und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 03.03.2010) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg sowie des Lehrplans für die Fachschule für Sozialpädagogik des Landes NRW aus.

Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

2. Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern/Aufnahme der Studierenden

(1) Für die Ausbildung gelten die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes NRW (APO-BK) für die Fachschule für Sozialpädagogik und deren Qualitätsstandards. Die Ausbildung erfolgt entsprechend der APO-BK, Anlage E. Die Ausbildung erfolgt sowohl als fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie als praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.

(2) Die Fachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzwertes nach § 6 Abs.9 AVO-RL die Studierenden in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik aufzunehmen.

(3) Die Ausbildung hat eine Regeldauer von drei Jahren. Wird die/der Studierende am Ende eines Ausbildungsjahres nicht in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, ist zunächst unter Berücksichtigung einer Vertragsverlängerung des Trägers eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich.

Sollte das Berufskolleg keine entsprechende Lerngruppe führen, so ist der Wechsel an das nächstgelegene Berufskolleg zu ermöglichen. Alternativ kann im Einvernehmen zwischen Berufskolleg und Träger ein Wechsel in die entsprechende Klasse der konsekutiven Organisationsform der Erzieherausbildung unter Beendigung des bestehenden Ausbildungsverhältnisses angestrebt werden.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Sozialpädagogik.

(5) Die Entscheidung über die Einstellung einer Bewerberin/eines Bewerbers liegt beim Träger, der eine Ausbildungsabsichtserklärung ausstellt, die der Fachschule bei der Anmeldung vorgelegt wird. Das Anmeldeverfahren für die Fachschule wird über persönliche Aufnahmegespräche an den Beratungstagen der Schule erfolgen. Die endgültige Zusage über die Aufnahme in den Bildungsgang erteilt das Berufskolleg nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (§ 4 APO-BK, Allgemeiner Teil und §§ 5 und 28 APO-BK, Anlage E).

(6) Voraussetzung für die Aufnahme in die praxisintegrierte Erzieherausbildung ist das Einvernehmen mit dem Träger hinsichtlich der praktischen Ausbildung. Insbesondere sind die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie im zweiten Arbeitsfeld verbindlich festzulegen. Die fachpraktische Ausbildung in einem zweiten Arbeitsfeld wird im 2. Ausbildungsjahr erfolgen. Die Terminierung der fachpraktischen Ausbildung in diesem Arbeitsfeld richtet sich - unter Berücksichtigung der Trägerbedarfe - nach den Vorgaben der Fachschule für Sozialpädagogik. Es muss mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld stattfinden.

3. Ausbildungsentgelt und Personalschlüssel/Arbeitszeit

(1) Das Ausbildungsentgelt für die Studierenden orientiert sich an den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers.

(2) Eine durchschnittliche Personalschlüsselanrechnung als „Fachkraft in Ausbildung“ ist möglich. Es gelten die Regelungen der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifizierung und den Personalschlüssel nach der Personalvereinbarung von KiBiz vom 26.05.2008 in der zuletzt gültigen Fassung.

(3) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen, die für den jeweiligen Träger bzgl. der Arbeitszeiten gelten.

(4) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern durch das Berufskolleg rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Eine Freistellung der Studierenden vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist wechselseitig grundsätzlich nicht möglich.

(6) In der Regel wird folgende Verteilung der Unterrichts- und Praxistage angewendet:

1. Ausbildungsjahr:	2 Tage Praxis / 3 Tage Unterricht an der Fachschule
2. Ausbildungsjahr: im 1. Halbjahr	2 Tage Praxis / 3 Tage Unterricht an der Fachschule
2. Ausbildungsjahr: im 2. Halbjahr	3 Tage Praxis / 2 Tage Unterricht an der Fachschule
3. Ausbildungsjahr:	3 Tage Praxis / 2 Tage Unterricht an der Fachschule

(7) Neben den dienstlichen Verpflichtungen in der Einrichtung (z.B. Teamsitzungen, Feste, Feiern, Elternabende) wird den Auszubildenden im Rahmen der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in angemessenem Umfang Gelegenheit zu Reflexionsgesprächen gegeben.

(8) Die Teilnahme der Studierenden an besonderen Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Konzeptionstagen) wird an maximal drei Tagen pro Schuljahr durch die Fachschule ermöglicht. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist möglich, wenn diese spätestens eine Woche vorher bei der Klassenleitung beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird. Die Leitung der Einrichtung muss die Beantragung abgezeichnet haben. Anfallende Überstunden werden als Mehrarbeit in der Einrichtung festgehalten.

(9) Während der Zeit des Fachschulexamens sind die Studierenden für die Examensklausuren und ggf. mündliche Prüfungen sowie für das Kolloquium vom Dienst in der Praxiseinrichtung freizustellen.

(10) Die Studierenden erhalten Urlaub gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit unter Berücksichtigung der Schließ- und Brückentage der Einrichtung zu nehmen. An beweglichen Ferientagen der Schule arbeiten die Studierenden in der Einrichtung. Die Schule informiert die Träger und Einrichtungen über die beweglichen Ferientage im Schuljahr. Während der Schulferien findet die Ausbildung der Studierenden in der jeweiligen Praxisstelle statt.

(11) Bei der Versetzung von PIA-Studierenden in andere Einrichtungen des Trägers ist das Berufskolleg einzubeziehen.

Bei Verlust der Praxisstelle müssen die Studierenden innerhalb von 14 Tagen einen neuen Praktikantenvertrag nachweisen, ansonsten verfällt der Schulplatz. Auch in diesem Fall ist die Zustimmung der Schulleitung zur neuen Ausbildungsstätte erforderlich.

(12) Die Probezeit wird gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Träger gestaltet. Nach vier bis fünf Monaten wird im Anschluss an den zweiten Praxisbesuch zum Freispiel ein Perspektivgespräch mit der/dem Studierenden geführt, welches die betreuende Lehrkraft der Fachschule sowie die/der Praxisanleiter/in führen.

(13) Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Dauer des Ausbildungsverhältnisses zwischen Träger und Auszubildendem bleiben die Regelungen über die Höchstweildauer beim Besuch eines Bildungsgangs unberührt.¹

4. Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen.

Da es sich bei der Ausbildung um eine generalistische Ausbildung handelt, die die Studierenden befähigt, als Fachkraft in den Arbeitsfeldern Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, sozialpädagogische Erziehung in Schulen sowie mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen tätig zu sein, ist während der Ausbildung ein Praktikum von mindestens sechs Wochen in einem zweiten Arbeitsfeld erforderlich. (vgl. https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/e/sozialpaedagogik.pdf, Seite 16)

(3) In der Praxis werden die Studierenden von geeigneten Fachkräften angeleitet (vgl. § 31 Abs. 2 APO-BK, Anlage E).

(4) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnistermin ein Gutachten über die praktischen Leistungen der Studierenden an die Schule übermittelt. Die Fehlzeiten in der Praxisstelle sollen darin ebenfalls ausgewiesen werden.

(5) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (z.B. Tagesreflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen, Erstellung von Beurteilungen, etc.) zu erfüllen.

¹ siehe APO-BK, Allgemeiner Teil, § 5 Abs. 4

5. Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik

- (1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Aufnahmevoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit und informiert zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.
- (2) Die Fachschule für Sozialpädagogik erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und führt die Abschlussprüfung durch (Fachschulexamen, Kolloquium).
- (3) Die Schule begleitet die Studierenden kontinuierlich durch Praxisbesuche, Beratungsgespräche und den Austausch im Unterricht. Pro Schuljahr sind 3-4 Praxisbesuche vorgesehen. Die Praxisbesuche werden durch eine Lehrkraft durchgeführt. Im Anschluss eines jeden Besuchs findet durch die Lehrkraft eine Beratung und i. d. R. eine Beurteilung über die Kompetenzentwicklung der Studierenden in der Praxis statt.
- (4) Die Schule organisiert ein Praxisanleitertreffen zu Beginn der Ausbildung, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.
- (5) Die Schule sorgt allen Beteiligten gegenüber für Transparenz der Bewertungskriterien.

6. Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden. In der Regel erfolgt dieser Austausch im Rahmen der jeweiligen Praxisbesuche. Die hierzu erforderlichen Datenschutzerklärungen werden von den Studierenden zu Beginn des Schuljahres unterschrieben. Die Krankmeldung erfolgt auf einrichtungsüblichen Wegen, ebenso die Einreichung des Attests. Ärztliche Atteste bzw. Krankmeldungen werden beim Träger durch die/den Auszubildende/n im Original und bei der Schule als Kopie vorgelegt. Bei Fehlzeiten von mehr als 20 Tagen innerhalb eines Schuljahres wird gemeinsam mit der Einrichtung ein Gespräch in der Schule anberaumt.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

7. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung von der Vereinbarung ist zum jeweiligen Schuljahresende – ohne Einhalten einer Frist– möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu Ende geführt.

8. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einvernehmlich zu treffen und schriftlich festzuhalten.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich zu einer Vertragsanpassung.

Bergheim, den

Für den Träger der praktischen Ausbildung:

Für die Fachschule für Sozialpädagogik: